



**Satzung der Hochschule Reutlingen  
für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den  
Bachelorstudiengang International Fashion Retail  
mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)**

Vom 20.04.2020

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.12.2017, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 20.04.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§1**

**Auswahlverfahren und Auswahlkommission**

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren nach § 6 Abs 1 Satz 4 Nr. 1 HZG i.V.m. § 22 Abs. 2 HZVO in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang International Fashion Retail.
- (2) In dem Studiengang werden 90 Prozent der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Studienplätze (§ 6 Abs 1 S. 2 und 3 HZG) verbleiben, nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen gemäß der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Das Auswahlverfahren wird von einer fachkundig besetzten Auswahlkommission durchgeführt, die vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät oder akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis durch das Präsidium übertragen wurde. Eine der beiden Personen übernimmt durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz, eine den stellvertretenden Vorsitz. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Wiederbestellung ist möglich.
- (6) Die Auswahlkommission beschließt über die in Betracht kommenden Vorerfahrungen in Form von abgeschlossenen Berufsausbildungen gemäß Anlage 1 oder besondere Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten gemäß Anlage 2, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben. Darüber hinaus berichtet die Auswahlkommission dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.



- (7) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 eine Rangliste für die 90 % Quote gemäß § 6 Abs 1 Satz 4 Nr. 1 HZG.

## §2

### Fristen und Form des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss
  1. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
  2. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahresbeim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.
- (3) Zusätzlich müssen die Bewerberinnen oder Bewerber dem Zulassungsantrag Nachweise ihrer englischen Sprachkenntnisse gemäß § 3 beifügen, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber können besondere Vorerfahrungen in Form einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten (insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen), die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (siehe Anlagen 1 und 2), geltend machen. Dafür müssen entsprechende Nachweise eingereicht werden.
- (5) Alle Unterlagen, einschließlich der erforderlichen Sprachnachweise, sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

## § 3

### Zugangsvoraussetzungen

Neben der gemäß § 58 LHG erforderlichen Qualifikation für ein grundständiges Studium müssen Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Kompetenzniveau B2 gemäß dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarats (CEFR) nachweisen, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Das geforderte Sprachniveau wird durch eine in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführte Leistung nachgewiesen.

## § 4

### Auswahlkriterien

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Rangliste nach
  1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
  2. ggf. einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer besonderen Vorbildung oder praktischen Tätigkeit, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (siehe Anlagen 1 und 2),vorgenommen.
- (2) Im Vergabeverfahren kann nur eine Berufsausbildung oder besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.



- (3) Die Liste der für einen Bonus anrechenbaren Berufsausbildungen ist in Anlage 1 aufgeführt. Alternativ können besondere Vorbildungen, Qualifikationen oder praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 2 zur Bonuserteilung führen.

## § 5

### Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Berufsausbildung oder eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 nachweisen, wird bei der Ermittlung des Rangplatzes von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,3 abgezogen.
- (3) Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Dienste) angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (4) In aufsteigender Reihenfolge der Rangliste werden die Zulassungen zum Studium ausgesprochen, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rangplatz erhält.

## § 6

### Verfahren bei falschen Angaben

Beruhet die Zulassung auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule diese zurück. Ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides ausgeschlossen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/21. Die Satzung über das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang International Fashion Retail B.Sc. vom 18.12.2014 tritt außer Kraft.

Reutlingen, den 20.04.2020

Prof. Dr. Hendrik Brumme  
Präsident



## Anlage1

Liste der abgeschlossenen Berufsausbildungen, die über die die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang International Fashion Retail Auskunft geben:

Fachkraft für Lederherstellung und Gerbereitechnik (3-jährig)  
Gestalter/in für visuelles Marketing  
Kürschner/in  
Maßschneider/in  
Modist/in  
Orthopädienschuhmacher/in  
Textilgestalter/in im Handwerk  
Textil- und Modeschneider/in  
Textillaborant/in  
Andere Berufsausbildung

## Anlage2

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen:

Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit in einem oder mehreren Unternehmen der Textilwirtschaft im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Monaten Vollzeit. Die Textilwirtschaft umfasst alle Teilbranchen der Textil- und Bekleidungsindustrie sowie alle Teilbranchen des Groß- und Einzelhandels von Textilien und Bekleidung.